



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2019/3250/1

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.12.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussentwurf:

Die Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich des fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 wird mit allen integrierten Anlagen sowie den Veränderungslisten in der Fassung der Empfehlung des Finanz- und Rechtsausschusses vom 02.12.2019 sowie den Anpassungen im Rahmen der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Achim Krings / 20-200 / 20 12

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Siehe Vorlage Nr. 2019/3250.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Im Hinblick auf das Abstimmungsverfahren zum Haushalt 2020 ist in der Anlage ein Schreiben vom 12.12.2019 der Aufsichtsbehörde beigelegt. Frau Ministerin Scharrenbach teilt hier mit, dass sie der im Rahmen des aktuellen Haushaltsentwurfs 2020 beabsichtigten Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stärkungspaktkommunen zustimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Stadt Leverkusen im Jahr 2020 den Haushaltsausgleich ohne die Nutzung der Stärkungspaktmittel (3.683.000 €) erreicht. Aus diesem Grund erfolgte eine Überarbeitung der Veränderungsliste, die ebenfalls als Anlage 08 beigelegt ist. Unter Berücksichtigung dieser angepassten Veränderungsliste, ist der Haushaltsausgleich ohne Stärkungspaktmittel möglich und es kann die Auflage der Ministerin erfüllt werden.

Den im Schreiben der Ministerin erläuterten Hinweis bezüglich der Grundsteuerabsenkung bzw. Erhöhung basiert auf einer missverständlichen Formulierung der Stadt Leverkusen an die Ministerin. Wie in der überarbeiteten Veränderungsliste ersichtlich, ist es - um den Ausgleich ohne Stärkungspaktmittel darzustellen - erforderlich, die ursprünglich in den Beratungsunterlagen zum Haushalt 2020 vorgesehene Reduzierung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 750 Punkte anzupassen. In einem ersten Schritt erfolgt für das Haushaltsjahr 2020 eine Reduzierung der Grundsteuer B von dem bisher gültigen Hebesatz von 790 % um 10 Prozentpunkte auf einen Hebesatz von 780 Punkten. Für das Haushaltsjahr 2021 ist dann eine weitere Reduzierung der Grundsteuer B auf 750 % etatisiert. Somit erfolgt sowohl in dem Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 eine Steuerreduzierung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Die Anpassungen der Grundsteuer A (hälftiger Hebesatz der Grundsteuer B) erfolgt entsprechend. Siehe hierzu auch die Ergänzung zur Vorlage Nr. 2019/3262/2.

Mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde konnte ein elementarer Schritt hinsichtlich der Reduzierung des Gewerbesteuerhebesatzes erreicht werden.

Anlage/n:

- 3250 - erg. Beratungsunterlagen v. 13.12.19 (Veränderungslisten konsumtiv alle Jahre)
- 3250 - erg. Beratungsunterlagen v. 13.12.19 (Ergebnisplan bis 2023)
- 3250 - erg. Beratungsunterlagen v. 13.12.19 (HPL 2020 Fortschreibung Sanierungsplan)
- 3250 - erg. Beratungsunterlagen v. 13.12.19 (Satzung 2020)
- 3250 - Anschreiben an Fr. Walsken v. 12.12.19

	Bezeichnung Zeile-Nr.		Sach- konto	Innenauftrag / Kostenstelle	2020		2021		2022		2023	
					Veränderung (+/- €)	Aufwand	Veränderung (+/- €)	Aufwand	Veränderung (+/- €)	Aufwand	Veränderung (+/- €)	Aufwand
					Ertrag		Ertrag		Ertrag		Ertrag	
1	Dez III											
2	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)		526100	900001900302		50.000						
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16)		542930	900012120102		325.000						
4	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 02)		414000	900012120102	260.000							
5												
6	FB 01											
7	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)		526100	810001350104		-20.000						
8												
9	FB 11											
10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)		526100	110001110102		-50.000						
11	Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 06)		442000	110001400402	170.000							
12	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16)		543119	119999		-20.000						
13	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16)		543149	119999		-10.000						
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16)		542206	119999		-100.000						
15												
16	FB 20											
17	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)		523101	200001650106		-450.000						
18												
19	FB 30											
20	Verwaltungsgebühren und Bußgelder		div.	div.	-81.000		-81.000		-81.000		-81.000	
21	div. Aufwandsarten		div.	div.		-378.950		-397.950		-417.950		-437.950
22												
23	FB 39											
24	Verwaltungsgebühren und Bußgelder		div.	div.	81.000		81.000		81.000		81.000	
25	div. Aufwandsarten		div.	div.		378.950		397.950		417.950		437.950
26												
27	FB 51											
28	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16)		549900	510006050203		500		500		500		500

Finanz- und Rechtsausschuss am 02.12.2019: "Leitbild Grün"; **Freigabe** erfolgt durch den **Bürger- und Umweltausschuss** (Antrag Nr. 2019/3325)
Finanz- und Rechtsausschuss am 02.12.2019: Förderung ÖPNV; **Freigabe** erfolgt durch den **Bürger- und Umweltausschuss** (Antrag Nr. 2019/3325)
Finanz- und Rechtsausschuss am 02.12.2019: ÖPNV (Antrag Nr. 2019/3325) - Förderung zu ÖPNV-Maßnahme aus Zeile 3 dieser Liste

Balkantrasse / Panoramaweg

IT-Standards

Erstattung AGL

Portokosten

Telekommunikation

IT-Entgelt

Parkplatz Alkenrather Str.

Verlagerung der Lebensmittelüberwachung von FB 30 zu FB 39
dito
dito
dito
dito
Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 14.11.2019: Budget Stadtelternrat Leverkusen

				2020		2021		2022		2023		
	Bezeichnung Zeile-Nr.	Sach- konto	Innenauftrag / Kostenstelle	Veränderung (+/- €) Ertrag	Aufwand	Veränderung (+/- €) Ertrag	Aufwand	Veränderung (+/- €) Ertrag	Aufwand	Veränderung (+/- €) Ertrag	Aufwand	Bemerkungen
29	Transferaufwendungen (Zeile 15)	531800	510006100102		19.000		19.500		20.000		20.500	Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 14.11.2019 (Dynamisierung 3%)
30												
31	FB 66											
32	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)	526100	660009300101		50.000							Konzept Micro-Depot (Prüfauftrag Nr. 2019/3009)
33	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)	523200	660012050403		13.000		13.000		13.000		13.000	Bezirk I am 25.11.2019: Straßenreinigung Solingerstraße
34												
35	FB 67											
36	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)	523101	670013050104		200.000		200.000		200.000		200.000	Finanz- und Rechtsausschuss am 02.12.2019: Pflege der Leverkusener Radwegtrasse als Beschäftigung- und Qualitätsmaßnahme für langzeitarbeitslose Menschen (Antrag Nr. 2019/3325)
37												
38												
39	Personalaufwendungen											
40	Personalaufwendungen (Zeile 11)	501200	511080		100.000		150.000		150.000		150.000	Finanz- und Rechtsausschuss am 02.12.2019: Die Anzahl der Schulsozialarbeiter wird um zwei Stellen erhöht (Antrag Nr. 2019/3325)
41	Personalaufwendungen (Zeile 11)	501100	119999		-100.000							Ergebnisverbesserung aufgrund GPA- Untersuchung
42												
43												
44	ZFD											
45	Transferaufwendungen (Zeile 15)	531500	970004100102		45.000		45.000		45.000		45.000	Finanz- und Rechtsausschuss am 02.12.2019: Erhöhung des Zuschusses an die KSL für "Veranstaltungen im Stadtgebiet" (Antrag Nr. 2019/3325)
46	Transferaufwendungen (Zeile 15)	531700	970015050101		-150.000							Zuschuss WFL (Personalaufwendungen)
47	Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 01)	401100	970016050102	-1.100		-5.000		-5.100		-5.100		Grundsteuer A (2020: 390 v. H., 2021 ff: 375 v. H.)
48	Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 01)	401200	970016050102	2.027.000		96.000		97.000		148.000		Grundsteuer B (2020: 780 v. H., 2021 ff: 750 v. H.)
49	Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 01)	402100	970016050102	-3.000		1.169.000		1.137.000		1.199.000		Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer (Steuerschätzung 11/2019)
50	Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 01)	402200	970016050102	-111.000		-96.000		-135.000		-176.000		Umsatzsteuer - Kompensation für Abschaffung Gewerbesteuer (Steuerschätzung 11/2019)
51	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 02)	411100	970016050103	790.000		330.000		0		0		Schlüsselzuweisungen (Modellrechnung zum GFG 30.10.2019)
52	Transferaufwendungen (Zeile 15)	537200	970016050103		-189.000		135.000		84.000		172.000	Landchaftsumlage (Modellrechnung zum GFG 30.10.2019); 2020: 15,1 %
53	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 02)	414100	970016050103	70.000		70.000		70.000		70.000		Schul- und Bildungspauschale (Modellrechnung zum GFG 30.10.2019)

				2020		2021		2022		2023		
	Bezeichnung Zeile-Nr.	Sach- konto	Innenauftrag / Kostenstelle	Veränderung (+/- €)		Veränderung (+/- €)		Veränderung (+/- €)		Veränderung (+/- €)		Bemerkungen
				Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	
54	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 02)	414130	970016050103	-3.683.000								Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz
55	Transferaufwendungen (Zeile 15)	531550	970016050201		52.000		52.000		52.000		52.000	Verwaltungskostenaufwand AGL: Der voraussichtliche Jahresplanwert 2020 beläuft sich auf rd. 2.992.000 €
56												
	Veränderungen			-481.100	-234.500	1.564.000	615.000	1.163.900	564.500	1.235.900	653.000	
	Gesamtsumme Beratungsunterlagen 2020			654.558.350	652.935.250	666.707.850	664.870.200	675.643.600	681.069.650	691.723.450	696.533.950	
	Gesamtsumme neu			654.077.250	652.700.750	668.271.850	665.485.200	676.807.500	681.634.150	692.959.350	697.186.950	

Ertrag	Defizit/ Überschuss 2020 bislang	Defizit/ Überschuss 2020 neu	Defizit/ Überschuss 2021 bislang	Defizit/ Überschuss 2021 neu	Defizit/ Überschuss 2022 bislang	Defizit/ Überschuss 2022 neu	Defizit/ Überschuss 2023 bislang	Defizit/ Überschuss 2023 neu
Aufwand	654.558.350	654.077.250	666.707.850	668.271.850	675.643.600	676.807.500	691.723.450	692.959.350
globaler Minderaufwand	652.935.250	652.700.750	664.870.200	665.485.200	681.069.650	681.634.150	696.533.950	697.186.950
	0	0	0	0	-6.700.000	-6.700.000	-6.100.000	-6.100.000
	1.623.100	1.376.500	1.837.650	2.786.650	1.273.950	1.873.350	1.289.500	1.872.400

Die **rot** markierten Veränderungen stellen die Anpassungen im Rahmen der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde dar.

Schulausschuss am 18.11.2019 - Antrag Nr. 2019/3298:

Die Verwaltung gewährleistet die Besetzung der beschlossenen zweiten Vollzeitstelle als schulbibliothekarische Arbeitsstelle 2020. Die Finanzierung erfolgt aus dem städtischen Personaletat.

Bezirk I am 25.11.2019 - Antrag 2019/3305 "GLIM" und Finanz- und Rechtsausschuss am 02.12.2019 - Antrag Nr. 2019/3325:

Es sind im Haushalt 2020 ab 2020 ff. bereits 100.000 € hierfür veranschlagt (85.000 € konsumtiv und 15.000 € investiv).

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW S. 738) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 16.12.2019 (Vorlage 2019/3250) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

- abzüglich globaler Minderaufwand

- somit auf

654.077.250 EURO
652.700.750 EURO
0 EURO
652.700.750 EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

610.862.050 EURO
627.361.100 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

53.026.900 EURO
94.682.250 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

896.270.200 EURO
889.321.000 EURO

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilergebnisplänen abgebildet:

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

47.955.350 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Anlage 07 zur Vorlage 2019/3250

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 dürfen Kredite für Investitionen im hoheitlichen Bereich für die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL AöR) bis zu einer Höhe von 6 Mio. € aufgenommen und an die TBL AöR weitergeleitet werden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

91.640.000 EURO

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und

0 EURO

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt

0 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

350.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

390 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

780 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

250 v.H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsätzen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 9

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Richrath



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Frau Regierungspräsidentin
Gisela Walsken
Bezirksregierung Köln

zur Kenntnisnahme an:
Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Stadt Leverkusen

per E-Mail

12. Dezember 2019

Geplante Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes durch die Stadt Leverkusen ab dem Haushalt 2020

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

mit E-Mail vom 4. November 2019 übersandten Sie uns Ihren Bericht zur geplanten Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes in Leverkusen. Im Ergebnis halten Sie als Bezirksregierung Köln ein kommunalaufsichtliches Einverständnis für möglich.

Diesbezüglich hat auf meine Einladung hin am 7. November 2019 ein Austausch mit Herrn Oberbürgermeister Richrath, Herrn Stadtkämmerer Märtens unter Teilnahme der Herren Kämmerling und Leopold von Seiten der Bezirksregierung Köln stattgefunden.

Im Nachgang zu diesem Austausch wurden weitere Fragen zum Sachverhalt sowohl an die Stadt Leverkusen als auch an die Bezirksregierung Köln adressiert. Die Stadt Leverkusen als auch die Bezirksregierung Köln haben diese Sachfragen einer Beantwortung zugeführt.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 24. Januar 2019 aus meinem Hause an die Bezirksregierungen wurde Ihnen gegenüber dargelegt,

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

dass eine Stärkungspaktkommune ihre Steuerhebesätze nicht abweichend von ihrem bisherigen Haushaltssanierungsfahrplan senken darf.

Eine Ausnahme hiervon kommt nur in Betracht, sofern

- die betreffende Stärkungspaktkommune nicht überschuldet ist und
- sie den Haushaltsausgleich auch mit reduziertem Hebesatz durchgängig einhalten kann.

Die Prüfung, ob diese Umstände vorliegen und eine Senkung des Hebesatzes vertretbar ist, liegt bei der jeweiligen Bezirksregierung.

Nach der von Ihnen vorgenommenen Darlegung, wird die Stadt Leverkusen weder im Haushaltsjahr 2020 noch in der mittelfristigen Finanzplanung überschuldet sein. Gemäß Ihrer weiteren Prüfung kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die Stadt Leverkusen ihren Haushaltsausgleich auch mit reduziertem Hebesatz durchgängig einhalten können. Somit sind die mit Erlass vom 24. Januar 2019 formulierten Prämissen im Zusammenhang mit - gegenüber dem bisherigen Haushaltssanierungsplan - abweichenden Steuerhebesätzen gegeben.

Dabei gehen Sie allerdings davon aus, dass die Stadt Leverkusen auch 2020 die Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro erhalten soll, obwohl in § 5 Absatz 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz geregelt ist, dass die Konsolidierungshilfe von der Bezirksregierung mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird.

Die Stadt Leverkusen selbst führt aus, dass sie meine Aussagen zur Problematik „Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes“ bei gleichzeitigem „Mittelerhalt und –verwendung aus dem Stärkungspakt“ aufgreifend, den Haushaltsausgleich auch ohne Inanspruchnahme von Konsolidierungshilfen des Landes wird darstellen können.

Soweit die Stadt Leverkusen in ihrer Beantwortung darauf eingeht, wie der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe des Landes erreicht werden soll, gehe ich davon aus, dass die von Seiten des Oberbürgermeisters – gegenüber dem Haushaltsentwurf 2020 - vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer B nur ein Versehen sein kann, denn:

Es ist sicherlich politisch nicht vermittelbar, dass die Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes durch eine Belastung von Familien, Rentnerinnen und Rentner, kurzum der Wohnbevölkerung in Leverkusen gegenfinanziert werden soll.

Bitte lassen Sie sich von Seiten der Stadt Leverkusen vor der Entscheidung des Rates über die Haushaltssatzung 2020 zur Zustimmung die beabsichtigten Änderungen zum Haushaltsausgleich unter Wegfall der Konsolidierungshilfe des Landes vorlegen.

Ich bitte Herrn Oberbürgermeister Richrath, dieses Schreiben den Mitgliedern des Rates der Stadt Leverkusen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach